

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

Herausgeber: Zürcherische Schulsynode

Band: 78 (1911)

Artikel: Beilage VIII : Das Besoldungsgesetz

Autor: Wespi, U.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743610>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Besoldungsgesetz.

Referat

von U. Wespi, Lehrer in Zürich II.

Geehrte Synodalen!

Sie sind mit der Erwartung und dem sichern Zu-
trauen hierher gekommen, aus dem Munde eines be-
kannten, hoch in Ihrer Achtung stehenden Kollegen über
die Grundzüge des regierungsrätlichen Entwurfes zu einem
neuen Lehrerbesoldungsgesetz unterrichtet und von ihm
auf die von der Synode diesem Entwurfe gegenüber ein-
zunehmende Stellung hingewiesen zu werden. Der Herr
Sydonalpräsident hat Ihnen bereits die Trauerkunde
überbracht, daß der Mann, der in so hohem Maße Ihr Ver-
trauen genoß, seit gestern im kühlen Grabe ruht. Für
den Sprechenden ist es ein peinliches Gefühl, hier im
Bewußtsein der eigenen Unzulänglichkeit in die frisch
gerissene Lücke treten zu müssen.

Er sieht sich in zweifacher Beziehung auf Ihre gütige
Nachsicht angewiesen: Wegen der kurzen ihm zur Ver-
fügung stehenden Zeit werden sie sich an Stelle eines
gründlichen Referates mit einigen kurzen Erörterungen
begnügen müssen. Sodann werden diese den Lesern des
«Päd. Beobachters» zum Teil als Wiederholungen er-
scheinen.

Das neue Besoldungsgesetz bildete im kant. Lehrer-
verein seit Ende des Jahres 1907 den Gegenstand ein-
gehender Verhandlungen. Im Frühling 1908, nach der
Ihnen wohl in Erinnerung stehenden Motion Walter
im Kantonsrat, richtete er an den Erziehungsrat eine Ein-
gabe mit Vorschlägen zu allgemeinen Grundsätzen für ein

neues Besoldungsgesetz. Im Herbst 1908 waren auch die zahlenmäßigen Detailwünsche ausgearbeitet. Sie blieben allerdings aus taktischen Gründen bis dieses Frühjahr in der Vorstandsmappe verwahrt. Im Laufe des Jahres 1910 machte der Erziehungsrat dem Regierungsrat seine Vorschläge und dieser ließ am 31. Dezember 1910 die von uns allen mit Sehnsucht und Spannung erwartete Vorlage zu einem neuen Lehrerbesoldungsgesetz dem Kantonsrate zugehen. Sie hat eine etwas auffallend große Verzögerung erfahren. Wir können den Grund hiefür begreifen. Die beiden inzwischen eingegangenen Schulgesetzinitiativen, die von der Regierung zugleich beantwortet werden mußten, insbesondere die sogenannte Seebacher Initiative, welche die Uebernahme sämtlicher Schullasten durch den Staat verlangt, stellten den Behörden finanzpolitische Probleme von solcher Tragweite, daß sie sich nicht schnell und leichthin erledigen ließen. Die Organe des kant. Lehrervereins, der Vorstand, die Delegiertenversammlung und die Generalversammlung haben nacheinander eingehend über die Vorlage der Regierung beraten und ihre Wünsche dem Kantonsrate in einer vom 13. April datierten, begründeten Eingabe eingereicht.

Welcher Gestalt waren nun die seinerzeit von uns aufgestellten Grundsätze? Wie verhält sich die Vorlage des Regierungsrates zu ihnen? Was für Neuerungen bringt sie uns? Und endlich, welche Wünsche hat der Lehrerverein dazu geäußert?

Gestatten Sie mir der Kürze wegen, nur auf die wichtigsten von unsrern Grundsätzen einzutreten. Wir verlangten, daß künftig nur die Veränderung des in einer fixen Summe anzusetzenden Gemeindepflichtteils am baren Grundgehalt durch ein dem Referendum unterliegenden Gesetz zu geschehen habe; dagegen sollten alle durch den Staat auszurichtenden Besoldungsteile, wie Pflichtteil am Grundgehalt, Alterszulagen, Staatszulagen, Vulkarsbesoldungen und Ruhegehalte, durch besonderes Dekret

vom Kantonsrate festgelegt werden. Nachdem im vergangenen Jahrzehnt das Recht der Besoldungsnormierung für die Regierungsräte, Oberrichter, Bezirksbehörden und Notare samt Personal auf die Volksvertretung übergegangen war, glaubten auch die Lehrer ein Anrecht darauf zu haben, daß nicht jede noch so bescheidene und gerechte Besoldungserhöhung für sie die gefährlichen Klippen der Volksabstimmung passieren müsse. Wir sehen diesen Gedanken schon verwirklicht im bernischen Lehrerbesoldungsgesetz vom Jahre 1908 und teilweise auch in der neuen aargauischen Besoldungsvorlage, die dem Großen Rate das Recht einräumt, neben den fixierten 6 Alterszulagen von je 100 Fr. im Bedürfnisfalle weitere zu dekretieren.

Der regierungsrätliche Entwurf hat unseren Wunsch in der Hauptsache nicht erfüllt. Die Gesetzgeber glauben sich daran, wohl nicht ganz mit Unrecht, durch unsere große Zahl verhindert. Eine Besoldungserhöhung von 100 Fr. pro Lehrkraft erheischt schon eine jährliche Ausgabe von 150—160,000 Fr. für den Staat. Nachdem erst vor kurzem dem Vorrecht der erwähnten kant. Beamten und Angestellten eine Initiative drohte, ist es sehr fraglich, ob das über seine demokratischen Rechte eifersüchtig wachende Zürchervolk seiner Vertretung eine so weitgehende Finanzkompetenz einräumen würde.

Immerhin dokumentiert sich in der Vorlage guter Wille und erfreuliches Entgegenkommen. Sie sieht vier automatische Besoldungserhöhungen von je 100 Fr. vor und will damit Vorsorge treffen, daß in der nächsten Zeit die Lehrerbesoldungen sich den steigenden Lebensbedürfnissen anpassen können, ohne den umständlichen, Staat und Schule schädigende Begleiterscheinungen mit sich bringenden Apparat der Volksabstimmung zu beanspruchen. Der Lehrerverein glaubte, sich mit dieser Konzession bescheiden zu dürfen und zu müssen, indem er sie für das gegenwärtig Erreichbare hielt.

Von den weiteren Neuerungen, die der Entwurf des Regierungsrates dem Kantonsrate vorschlägt, seien nur die wichtigsten erwähnt:

Der bare Grundgehalt der Lehrer soll von Fr. 1400 auf Fr. 1600, für Sekundarlehrer von Fr. 2000 auf Fr. 2200 erhöht werden. Die Besoldung für die Lehrerinnen bleibt vorläufig gleich. Dadurch wird ihre Besoldung um Fr. 200 niedriger als diejenige der Lehrer. Die Lehrerin wird in der Vorlage ausdrücklich genannt und damit gesetzlich anerkannt. Die Naturalentschädigungen sollen nur noch alle sechs Jahre frisch eingeschätzt werden und zwar soll dies durch den Regierungsrat statt wie bisher durch die Bezirksschulpflege geschehen.

Die Bestimmungen über die Dienstalterszulagen haben die kleine Verbesserung erfahren, daß auswärts geleisteter Schuldienst in Anrechnung gebracht werden soll. Bedeutend und erfreulich sind die Änderungen in Bezug auf die staatlichen Besoldungszulagen. Sie sind nicht mehr von einem Gesuch abhängig gemacht, sondern werden von Gesetzes wegen an alle Lehrkräfte an ungeteilten Schulen im Betrage von 200—500 Fr. ausgerichtet. Und zwar gilt dies nicht nur für Primarlehrer wie bisher, sondern künftig auch für Sekundarlehrer. Nach dem letzten Lehrerverzeichnis werden 54 Sekundarlehrer dieser Besserstellung teilhaftig. Nach wie vor hat der Regierungsrat das Recht, auch Lehrern an geteilten Schulen solche Zulagen zuzusprechen, wodurch das Mittel gegeben ist, sonst unvermeidliche Ungleichheiten und Härten zu vermeiden oder zu mildern. Die Staatszulage wird auch nicht mehr an die Bedingung einer Gemeindezulage geknüpft, so daß der Lehrer einer armen oder «sparsamen» Gemeinde nicht wie bisher doppelt benachteiligt ist. Und was eine Hauptsache ist: Die sich immer erneuernde Verpflichtung des Lehrers zu dreijährigem Verbleiben an seiner Lehrstelle ist gänzlich fallen gelassen worden. Wir beglückwünschen die Gesetzgeber und die kleinen interessierten Gemeinden zu diesen weitherzigen Bestim-

mungen. Sie werden dem Lehrerwechsel an den ungeteilten Schulen in wirksamerer Weise steuern als die jetzigen, an Polizeivorschriften mahnenden Gesetzesartikel.

Die Besoldung der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen ist von 40 auf 45 Fr. pro Wochenstunde erhöht worden, die Alterszulagen dagegen wurden wie bei den Primar- und Sekundarlehrern gleich belassen. Sie beziehen in fünfjährigen Zeitstufen vier Zulagen von 5, 10, 15, und 20 Fr. für die wöchentliche Unterrichtsstunde.

Die *Vikarsbesoldung* wird vom Entwurf pro Unterrichtstag berechnet und beträgt für Primarlehrer 7 Fr., für Sekundarlehrer 8 Fr. Das macht pro Woche 42, bzw. 48 Fr., während sie jetzt auf 30 und 35 Fr. angesetzt ist. Es ergibt sich eine Verbesserung von 12, bzw. 13 Fr. pro Woche. Dabei ist allerdings die für Angehörige gelehrter Berufsarten neuartige Anstellung im Taglohn in den Kauf zu nehmen. Die jungen Kollegen, die Freude am Militärdienst haben, werden von der Neuerung angenehm berührt sein, daß der Staat künftig auch die Vikarskosten bei militärischem Avancement übernimmt. Die Bestimmungen betreffend Dauer des Vikariats sind in der Vorlage unverändert.

Entweder ganz gleich oder ohne wesentliche Aenderung sind ferner die Vorschriften betr. Nebenbeschäftigung und Besoldungsnachgenuß geblieben. Dagegen haben die Ruhegehalte eine etwelche Erhöhung erfahren. Nach den in der «Verordnung betr. Leistungen des Staates an das Volksschulwesen» aufgestellten Normen beträgt das Maximum des Ruhegehaltes gegenwärtig für Primarlehrer 74%, für Sekundarlehrer 64% der Besoldung. Der Entwurf rückt die obere Grenze auf 80% hinauf. Wenn wir diese Ansätze mit den Pensionsbestimmungen für die deutschen Lehrer vergleichen, erscheinen sie allerdings noch als sehr bescheiden, um so mehr, als dort auch die Wohnung in Berechnung fällt, was bei uns leider nicht der Fall ist. Nach dem jetzigen Gesetz beteiligt sich der Staat auch an den freiwilligen Gemeindezulagen mit 10 bis 50%

bis zu 300 Fr. für Primarlehrer und 200 Fr. für Sekundarlehrer. Diese Subventionen betrugen pro 1909 ca. 83,000 Fr. Nach dem Entwurf fallen diese Beiträge weg.

Die Vorlage des Regierungsrates beschäftigt sich jedoch nicht bloß mit den Lehrerbesoldungen, sondern unterzieht auch die Leistungen des Staates für das Volkschulwesen einer Neuordnung. Es geschieht dies, wenn auch in bedeutend abgeschwächtem Maße, im Sinne des von der Seebacher-Initiative angestrebten Finanzausgleiches. Der Staat leistet höhere Beiträge an dem dritten Drittels des Grundgehaltes, an Stipendien, Lehrmittel und Schulmaterialien, Knabenhandarbeitsunterricht, Jugendfürsorge und Fremdsprachenunterricht. Er subventioniert nun aber auch die Ausgaben der Gemeinden für Lehrerwohnungen und Schulhausbauten und beteiligt sich an der Deckung von durch solche Bauten herbeigeführten Stammgutdefiziten der steuerschwachen Schulgemeinden. Da jedoch alle diese Bestimmungen die Interessen der Lehrerschaft nicht direkt berühren, hat sie der Lehrerverein nicht in den Kreis seiner Beratungen gezogen. Aus den Schluß- und Uebergangsbestimmungen mag noch interessieren, daß die neuen Besoldungsansätze nach Annahme des Gesetzes durch das Volk vom 1. Mai 1911 an berechnet werden sollen. Es ist dies wohl nicht zu früh im Hinblick darauf, daß die Lehrerschaft schon für das Jahr 1910 der Teuerungszulage verlustig gegangen ist.

Wenn wir die in der regierungsrätlichen Vorlage enthaltenen Vorschläge überblicken, so werden wir mit Befriedigung gewahr, daß sie einzelnen unserer Wünsche in erfreulicher Weise gerecht werden. Es gilt dies vor allem von den staatlichen Besoldungszulagen, von den Vikarsbesoldungen und den Ruhegehalten. Andererseits müssen wir aber auch konstatieren, daß die Vorlage wichtige und berechtigte Begehren der Lehrerschaft nicht oder nur in unzureichendem Maße erfüllt. Der kantonale Lehrerverein hat sich daher bewogen gefühlt, dem Kantonsrate und seiner vorberatenden Kommission, die sich gerade gegen-

wärtig an der Arbeit befindet, in der bereits erwähnten Eingabe vom 13. April eine Anzahl von Vorschlägen zu unterbreiten. Welches sind diese Begehren?

Das 1. lautet: Die Primar- und Sekundarlehrerinnen sollen die gleiche Besoldung beziehen wie die Lehrer.

Es entspringt dem Grundsatze: Gleiche Pflichten, gleiche Rechte. In unserem Kanton liegen den Lehrerinnen in der Hauptsache die gleichen Verpflichtungen ob wie den Lehrern: Sie haben sich die gleiche Vorbildung zu erwerben, die gleiche Prüfung zu bestehen und auch im Amte bei im allgemeinen gleicher Pflichtstundenzahl die nämliche Arbeit zu leisten wie der Lehrer. Allerdings bestimmt sie ihr Geschlecht mehr für die Elementarstufe. Aber wer von uns Lehrern, die an dieser Stufe arbeiten oder gearbeitet haben, muß nicht bezeugen, daß der Unterricht mit den Kleinen an die Lehrkraft keine geringeren Anforderungen stellt, sowohl an die physische, als an die geistige Leistungsfähigkeit, namentlich in Bezug auf die methodisch-psychologische Durcharbeitung des Stoffes, die erzieherische Beeinflußung der Schüler und Aufrechterhaltung der Disziplin. Daß die Lehrerinnen ihre Aufgabe mit großem Pflichteifer und mit gutem Erfolge lösen, muß jeder Vorurteilslose zugeben. Der Regierungsrat begründet seinen Antrag unter anderem auch namentlich damit, daß die Lehrerin den schweren Achtklassenschulen auf dem Lande nicht gewachsen sei und sich den leichtern und besser bezahlten städtischen Lehrstellen zuwende. Eine von der Sektion Zürich des «Schweiz. Lehrerinnenvereins» aufgestellte Statistik ergibt, daß diese Behauptung nicht zutreffend ist. Konsequenterweise müßte sich die vom Regierungsrate beabsichtigte Maßregel dann auch auf diejenigen männlichen Lehrkräfte ausdehnen, die nicht an vielklassigen Abteilungen beschäftigt sind. Die richtige Abhülfe gegen einen allzugroßen Lehrerwechsel an den ungeteilten Schulen bilden jedoch viel eher die

neuen Bestimmungen über die staatlichen Besoldungszulagen.

Es wird der Lehrerin ferner vorgeworfen, daß sie sich an den Aufgaben des öffentlichen Lebens weniger beteilige, als der Lehrer. Die Ursache hiefür liegt jedenfalls weniger an der Kraft und noch weniger am guten Willen, als vielmehr am bisherigen Mangel an passender Gelegenheit. Unsere sozial denkende und handelnde Gegenwart aber zieht auch die Lehrerin immer mehr zum Dienst für die öffentliche Wohlfahrt heran. So bleibt uns als einziger stichhaltiger Grund für eine Besoldungsdifferenz zwischen männlichen und weiblichen Lehrkräften noch die Erhaltung einer eigenen Familie durch den Lehrer. Machen wir aber die persönlichen Lebensbedürfnisse und Verhältnisse zur Grundlage für die Bemessung der Besoldungen, so müssen wir konsequenter Weise auch den Zivilstand des Lehrers, seine Kinderzahl, seine ökonomischen Verhältnisse mit berücksichtigen und geraten damit auf so schwankenden Boden, daß wir ihm wohl lieber ganz fern bleiben. So erweist sich eben die zahlenmäßig gleiche Besoldung für alle, also auch die weiblichen Lehrkräfte, schließlich doch als das richtigste. Wir Lehrer haben zum voraus kaum Ursache, für die geplante Besoldungsdifferenz einzutreten, sondern eher dafür, sie als illojale Konkurrenz zu behandeln.

Und wie groß ist denn diese Lehrerinnenbesoldung? Nach der Vorlage beträgt sie 1400 Fr., wovon nun ja auch noch 80 Fr. für die Witwen- und Waisenstiftung in Abzug kommen. Dazu können die Lehrerinnen auf dem Lande meistens die Wohnung nicht voll ausnützen. Fürwahr eine klägliche Besoldung heutigen Tages für eine voll geleistete Lehrerarbeit! Die einzige zulässige Konzession, die wir der Forderung nach einer Besoldungsdifferenz machen könnten und dürften, wäre die, daß verheirateten Lehrern mehr Alterszulagen zugestanden würden.

Unser 2. Begehren geht dahin, daß die Sekun-

darlehrer 800 Fr. mehr Besoldung beziehen sollen als die Primarlehrer.

Zur Erwerbung des Sekundarlehrerpatentes sind nach den gegenwärtigen Bestimmungen $2\frac{1}{2}$ Jahre Studienzeit, teils an der Hochschule, teils in Fremdsprachengebiet, erforderlich. Das bedeutet für den Sekundarlehreramtskandidaten eine finanzielles Opfer von 8 bis 9000 Fr. Es setzt sich aus den nötigen Ausgaben für Kost und Logis, für Bücher, Kollegiengelder, ausfallender Ersparnis und Einbuße an Gemeinde- und staatlicher Alterszulage zusammen. Diesem Verlustkonto steht nach dem jetzigen Gesetz und nach dem Entwurfe eine nominelle jährliche Mehrbesoldung von 600 Fr. gegenüber. Allein diese vermindert sich in Wirklichkeit infolge Nichtanrechnung der Studienjahre bei der staatlichen Alterszulage auf durchschnittlich 550 Fr. bis zum 43. Altersjahr. Ein solcher Betrag reicht natürlich nicht aus, um die Tilgung von Studienschulden in absehbarer Zeit zu ermöglichen. Die Folge davon ist ein fast chronischer Lehrermangel auf dieser Schulstufe. Dieser hatte zu Zeiten die Herabsetzung der Patentierungsbedingungen oder wie noch gegenwärtig die Anstellung von Primarlehrern an Sekundarschulen zur Folge, beides Umstände, die nicht dazu geeignet sind, die Leistungen und das Ansehen dieser Stufe unserer Schule zu heben. Die zürcherische Sekundarlehrerkonferenz hat daher schon im Jahre 1907 in einer besonderen Eingabe an den Erziehungsrat unter anderem eine Minimalbesoldung von 2400 Fr. für Sekundarlehrer verlangt. Der Regierungsrat deutet in seiner Weisung als Begründung seiner ablehnenden Haltung darauf hin, daß die Sekundarlehrer durch die vorgesehene Gleichstellung mit den Kollegen der Primarschulstufe in der Ausrichtung staatlicher Besoldungszulagen eine ahnsehnliche Besserstellung erfahren haben. Es steht jedoch außer Frage, daß durch diese vereinzelte Maßnahme das Mißverhältnis zwischen der längern Studienzeit und der Mehrbesoldung nicht beseitigt wird. In den meisten andern Kantonen ist

der Besoldungsunterschied zwischen den beiden Stufen bedeutend größer. Der schweizerische Lehrertag in Schaffhausen hat als Norm hiefür 1000 Fr. aufgestellt.

Antrag 3 unserer Eingabe wünscht, daß die in § 1, Alinea 2 vorgesehene automatische Erhöhung des Grundgehaltes um je 100 Fr. bis zum Höchstbetrag von 400 Fr. statt nach je 3 Jahren alle 2 Jahre eintrete. Der Entwurf des Regierungsrates erhöht die Mindestbesoldung der Lehrer um 200 Fr., also auf 1600 Fr. für Pr.-L. und 2200 Fr. für S.-L. Der vorhin erwähnte schweiz. Lehrertag in Schaffhausen ist in Berücksichtigung der Anforderungen, die der Lehrerberuf in jeder Hinsicht an seinen Träger stellt, und durch Vergleichung mit Berufsarten von ähnlichen Voraussetzungen dazu gekommen, Grundgehalte von 2000 Fr. für Primar- und 2800 Fr. für Sekundarlehrer als Norm aufzustellen. Die 1600, bzw. 2200 Fr., die die Vorlage stipuliert, stehen jedenfalls an der untersten Grenze der Entschädigung für eine Berufstätigkeit, die so langes Studium und damit entsprechende Opfer in finanzieller Beziehung voraussetzt, und die dem Träger eine so hohe Verantwortung und solche Selbstzucht auferlegt, wie es beim Lehrer der Fall ist. Der Regierungsrat sagt darüber in seiner Weisung (S. 34): «Durchgeht man die Besoldungslisten der Beamten und Angestellten des Handels, der Industrie und des Gewerbes, so findet man, daß in ungemein zahlreichen Fällen die Besoldungen bedeutend höher stehen als diejenigen auf dem Etat der Volksschullehrer. Und doch steigen die Ansprüche an die Vorbildung, an das Maß geistiger Arbeit und an die Verantwortlichkeit bei den Lehrern ungleich höher als bei jenen». Tatsächlich sind die Lehrer nach ihrem Gehalte folgenden Kategorien von Beamten und Angestellten gleichgestellt: Dem Ausläufer, Abwart, Kopist, Bureauaudiener, Heizer, Nachtwächter, dem Telephongehilfen II. Kl., Kanzlisten II. Kl., Weibel, Zeichner II. Kl., Gehilfen II. Kl. des statistischen Büros, Ma-

schenenführer usw., im günstigsten Falle (S.-L.) dem Zeichner und Kanzlisten I. Kl. Selbstverständlich wollen wir damit nicht etwa sagen, daß diese Angestellten zu hoch besoldet seien, sondern nur klarlegen, daß die Lehrer in Bezug auf ihre gesetzliche Besoldung besonders stiefmütterlich bedacht sind. Sehen wir uns auch noch um, wie die Lehrer andernorts besoldet sind, so müssen wir konstatieren, daß die Vorlage des Regierungsrates außer stande ist, dem Kanton Zürich seinen sonst auch in dieser Beziehung traditionellen Vorrang zu sichern, auch wenn wir von den beiden Städtekantonen Basel und Genf abssehen. Im Kanton Bern genügt das seit 1909 bestehende Besoldungsminimum nicht, um dem dort zur Kalamität gewordenen Lehrermangel abzuhelfen und eine baldige namhafte Besoldungserhöhung wird folgen müssen. Der Entwurf für ein neues Lehrerbesoldungsgesetz im Kanton Aargau setzt ein Minimum von 1800 Fr. aus. Nach G. Menzel, «Die Lehrerbesoldungen in den deutschen Staaten», Leipzig 1911, beziehen die deutschen Lehrer gegenwärtig eine durchschnittliche Mindestbesoldung von 1600 Fr. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß dazu Dienstalterszulagen gehören, die die unsrigen um das doppelte und dreifache übersteigen.

Wenn wir uns trotz alledem mit den Minimalansätzen von 1600 bzw. 2400 Fr. zufrieden geben wollen, so geschieht es nur im Hinblick auf Alinea 2 von § 1, wornach die Mindestbesoldung automatisch um weitere 400 Fr. sukzessive erhöht werden soll. Wir verstehen und billigen diese allmähliche Einführung der neuen Besoldungsansätze mit Rücksicht auf das Gleichgewicht der Staatsfinanzen vollkommen. Als nicht befriedigt dagegen müssen wir uns von dem für diesen Zweck in Aussicht genommenen Zeitraum von 13 Jahren erklären. Danach würde das Minimum von 2000 Fr. bzw. 2600 Fr. erst mit dem Jahre 1924 erreicht. Das Gesetz will uns erst nach 13 Jahren geben, was wir eigentlich schon jetzt beanspruchen dürfen und müssen. Der Kanton Bern hat die Einführungszeit für

sein Besoldungsgesetz mit vier Jahren bemessen. Man wird uns also nicht Unbescheidenheit vorwerfen können, wenn wir uns gegen eine Frist von mehr als 8 Jahren wenden.

Ein weiterer Punkt unserer Eingabe betrifft die Dienstalterszulagen. Wir wünschen deren sechs von je 100 Fr. statt nur fünf und Steigerung nach je drei anstatt nach vier Dienstjahren. In Deutschland bezieht der Lehrer durchschnittlich 2075 Fr. Dienstalterszulage. Die niedrigste Alterszulage bezahlt Lippe-Detmold mit 1250 Fr., die höchste Oldenburg-Stadt mit 3375 Fr. Daneben nimmt sich unser Begehr nach 600 Fr. sehr bescheiden aus.

Der erwähnte aargauische Entwurf für ein neues Besoldungsgesetz nimmt sechs Alterszulagen von je 100 Fr. in Aussicht, im Bedürfnisfalle noch mehr. Die Beamten und Angestellten der Bundesbahnen und der Bundesverwaltung haben in den untersten Gehaltsklassen Alterszulagen von 1000 bis 1800 Fr. mit einer Steigerung von 300 Fr. nach je drei Dienstjahren. Im Kanton Zürich beziehen die untersten Staatsangestellten, wie Weibel, Kanzlisten usw. 800 bis 1500 Fr. Alterszulagen. Wenn wir an die vermehrten Ausgaben denken, die dem Lehrer durch die Erhaltung einer Familie und die Ausbildung seiner Kinder erwachsen, so ist unsere Forderung jedenfalls nicht übersetzt.

Im weiteren wünscht die Eingabe des Lehrervereins die Einschätzung der Natural-, vor allem der Wohnungsentzädigung nach je drei statt sechs Jahren und dabei Vernehmlassung nicht nur der Ortsschulbehörden, sondern auch der Lehrer, ferner Erhöhung der Alterszulagen auch für die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen, etwas mehr Weitherzigkeit in der Uebernahme der Stellvertretungskosten im Krankheitsfalle analog den einschlägigen Bestimmungen für die Geistlichen und Wiederherstellung der gleichen Fassung in den Bestimmungen betreffend Besoldungsnachgenuß. Wenn der Entwurf des Regierungsrates im Sinne unserer Anträge bereichert wird, dürfen wir das

neue Gesetz als einen erfreulichen Fortschritt in unserer ökonomischen Stellung begrüßen.

Geehrte Synodenal!

Welches ist nun die Aufgabe der heutigen Versammlung der Synode in der Angelegenheit Besoldungsgesetz? Ich glaube, Ihnen gezeigt zu haben, daß der kantonale Lehrerverein mit Ernst an die wichtige Aufgabe herangetreten ist und sie gründlich und mit möglichster Berücksichtigung aller Interessen gelöst hat. Der Lehrerverein umfaßt aber mit wenigen Ausnahmen alle Volksschullehrer. Es darf daher wohl behauptet werden, daß sämtliche interessierten Mitglieder der Synode auch im kant. Lehrerverein Gelegenheit hatten, sei es an der Delegierten- oder an der Hauptversammlung, ihre Wünsche und Meinungen geltend zu machen. Das haben z. B. die Lehrerinnen getan und der bis jetzt im Verborgenen blühende Verein der Arbeitslehrerinnen hat unsere Anregung betreffend Vermehrung der Alterszulagen aufgegriffen und denkt sie in einer besonderen Eingabe zu unterstützen. Die unbeteiligten Kollegen von der Mittelschule werden unsern Wünschen sicherlich nicht entgegentreten. Nach unserer Auffassung kann es sich deshalb heute nicht darum handeln, weitere Wünsche zu formulieren und eine besondere Eingabe an die Behörden zu beschließen. Eine solche Doppelstellung der gleichen Körperschaft, eine Desavouierung unserer freiwilligen durch die gesetzliche Organisation, käme einer direkten Bloßstellung unseres Standes gleich und würde jeden Erfolg in Frage stellen. Dagegen halten wir es für eine würdige Aufgabe der heutigen Synodalversammlung, der Eingabe des kantonalen Lehrervereins durch eine einmütige Resolution moralische Unterstützung und wirksamen Nachdruck zu verleihen. In diesem Sinne laden wir Sie ein, den auf Seite 3 der Einladung abgedruckten Thesen Ihre Zustimmung zu erteilen, wobei wir Ihnen noch vorschlagen, an Stelle von These 4 die präziser und umfassender formulierten

Wünsche der Eingabe des kantonalen Lehrervereins an den Kontansrat vom 13. April a. c. zu setzen. Diese Thesen lauten alsdann:

1. Die Schulsynode anerkennt rückhaltlos die im Gesetzesentwurf obwaltende wohlwollende Tendenz, den Wünschen der Lehrerschaft entgegenzukommen.
2. Dies enthebt sie allerdings der Pflicht nicht, nachdrücklich auf die Unzulänglichkeit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Besserstellungen hinzuweisen. Sie bedeuten im Hinblick auf die stets sich verteuernde Lebensführung, auf die wesentlich höheren Lehrerbesoldungen in vielen Staatswesen des In- und Auslandes, im Hinblick aber auch auf die Gehälter zahlreicher Beamtenkategorien von ähnlicher Vorbildung und Verantwortlichkeit des Minimum dessen, was die Lehrerschaft von einer Neuordnung der Besoldungsverhältnisse erwarten muß.
3. Die Synode hält es darum für wünschenswert, daß an der Vorlage eine Reihe von Verbesserungen vorgenommen werden möchten.
4. Im besondern wünscht die Synode:
 - a. Die Primar- und Sekundarlehrerinnen sollen die gleiche Besoldung beziehen wie die Lehrer.
 - b. Die Barbesoldung für einen Sekundarlehrer soll mindestens 2400 Fr. betragen.
 - c. Die in § 1, Alinea 2 vorgesehene automatische Erhöhung des Grundgehaltes um je 100 Fr. bis zum Höchstbetrage von 400 Fr. soll alle 2 Jahre eintreten.
 - d. Die Höhe der Naturalentschädigung soll alle 3 Jahre neu bestimmt werden. (§ 1, Al. 3).
 - e. Bei der periodischen Einschätzung der Naturalentschädigungen

- durch den Erziehungsrat sind auch die Lehrer zur Vernehmlassung zu ziehen (§ 1, Al. 3).
- f. Die Alterszulagen der Primar- und Sekundarlehrer beginnen im 4. Dienstjahr mit je 100 Fr. jährlich und steigen nach je drei Dienstjahren um weitere 100 Fr. bis zum Maximalbetrag von 600 Fr.
 - g. Die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erhalten nach je vier Dienstjahren fünf Alterszulagen von je Fr. 5 jährlich für die wöchentliche Unterrichtsstunde (§ 5).
 - h. In § 8 schlagen wir folgende Fassung vor: «Ein Vikariat soll in der Regel nicht länger als 2 Jahre dauern. Kann der Lehrer nach Ablauf dieser Frist sein Amt noch nicht wieder versehen, so entscheidet der Erziehungsrat, ob und wie weit die Kosten der Stellvertretung durch den Staat noch länger zu tragen seien, bezw. ob nicht von § 11 (Versetzung in den Ruhestand) Gebrauch zu machen sei».
 - i. Am Schluß von § 14, Al. 1, ist der Satz einzuschieben: «Dieser Besoldungsbetrag fällt zu Lasten des Staates».
 - k. In § 15, Al. 1 soll es in Parenthese heißen: (Grundgehalt, Zulagen, Naturalien).

In der letzten Nummer der S. L. Ztg. wird allerdings dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß man seine Grundsätze und berechtigten Forderungen voll und ganz aus-

sprechen müsse und daß daher 800 bis 1000 Fr. Dienstalterszulagen verlangt werden sollten. Wir sind wohl alle darin einig, daß dies nicht zu viel wäre. Aber wir wollen Realpolitik treiben. Wer Unmögliches fordert, setzt sich der Lächerlichkeit aus. Wir wollen aber ernst genommen sein und haben die Ueberzeugung, durch bescheidene, aber bestimmte Wünsche am meisten zu erreichen. Helfen Sie dazu, geehrte Synodalen, durch einmütige Zustimmung zu unseren Anträgen!